

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/2508, 19/3029 –**

**Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
(16. AtGÄndG)**

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/2631, 19/2705, 19/3029 –**

**Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
(16. AtGÄndG)**

Bericht der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Ingo Gädechens, Andreas Schwarz, Martin Hohmann, Ulla Ihnen und Sven-Christian Kindler

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 6. Dezember 2016 zur dreizehnten Novelle des Atomgesetzes (13. AtG-Novelle) umzusetzen.

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzentwürfe auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Haushalt des Bundes dürfte durch den Ausgleichsanspruch nach § 7e belastet werden. Eine detaillierte Angabe hierzu ist nicht möglich, da diesbezüglich derzeit keine konkreten Fakten vorliegen und die konkrete Höhe erst nach Geltendmachung entsprechender Ausgleichsansprüche durch die betroffenen Anspruchsteller und der Prüfung durch die zuständige Bundesbehörde festgestellt werden kann.

Für den Bund zieht der Ausgleichsanspruch nach § 7f Haushaltsausgaben nach sich. Die Abschätzung der tatsächlichen Haushaltsausgaben ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, da der Ausgleichsanspruch erst mit Ablauf des 31. Dezember 2022 entsteht und in seiner Höhe auch abhängig ist von der Entwicklung der Strompreise, den Kosten für die Stromerzeugung in den Jahren bis Ende 2022 und etwaigen weiterhin möglichen Übertragungen von Elektrizitätsmengen. Aus heutiger Sicht erscheint ein Betrag im oberen dreistelligen Millionenbereich plausibel. Es ist zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 6. Dezember 2016 ausgeführt hat, dass der erforderliche Ausgleich nur das zur Herstellung der Angemessenheit erforderliche Maß erreichen muss, das nicht zwingend dem vollen Wertersatz entsprechen muss (vgl. Randnummer 404 des Urteils des Bundesverfassungsgerichts).

Die Haushalte der Länder und der Kommunen werden nicht belastet.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz bedingt einmaligen Erfüllungsaufwand durch Bürokratiekosten. Bei Verwaltungsverfahren auf Gewährung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 7e ist ein Erfüllungsaufwand im Einzelfall in Höhe von etwa 115.000 Euro zu erwarten, bei Verwaltungsverfahren auf Gewährung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 7f ist ein Erfüllungsaufwand im Einzelfall in Höhe von etwa 10.000 Euro zu erwarten. Durch das Gesetz werden für den Ausgleich auf Grund von § 7e und § 7f jeweils eine neue Informationspflicht in § 7g eingefügt. Da die jeweiligen Anträge nur innerhalb einer Frist von einem Jahr im Falle des § 7e ab Inkrafttreten des Gesetzes und im Falle des § 7f mit Ablauf des 31. Dezember 2022 gestellt werden können, sind die sich daraus ergebenden Bürokratiekosten als einmaliger Erfüllungsaufwand anzusehen. Durch das Verwaltungsverfahren auf Gewährung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 7e ist im Rahmen der Ex-ante-Abschätzung bei pauschalierter Betrachtung vor dem Hintergrund der begrenzten Fallzahl ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von nicht mehr als 115.000 Euro im Einzelfall zu erwarten. Durch das Verwaltungsverfahren auf Gewährung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 7f kommt im Einzelfall ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von etwa 10.000 Euro in Betracht. Die nach § 7f bestehende Obliegenheit dürfte zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand führen. Es ist davon auszugehen, dass der mit der Obliegenheit verbundene Aufwand auch ohne Obliegenheit anfallen würde, da das entsprechende Tätigwerden im wirtschaftlichen Interesse der Betroffenen liegt. Der Gesetzentwurf begründet keinen Anwendungsfall der „One in, one out – Regelung“ für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung. Zum einen setzt der Gesetzentwurf die Verpflichtung des Bundesverfassungsgerichts um, eine Neuregelung zu treffen, um die verfassungsrechtlichen Beanstandungen am Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zu beseitigen. Zum anderen handelt es sich bei den aufgezeigten Bürokratiekosten um einmaligen Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund sind durch Verwaltungsverfahren auf Gewährung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 7e ein Erfüllungsaufwand im Einzelfall in Höhe von etwa 100.000 Euro und durch Verwaltungsverfahren auf Gewährung eines angemessenen Ausgleichs nach § 7f ein Erfüllungsaufwand im Einzelfall in Höhe von etwa

90.000 Euro möglich. Mehrbedarf soll im Bereich des Bundes finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden. Erfüllungsaufwand für die öffentliche Verwaltung der Länder und der Kommunen ist mangels Vollzugsaufwand nicht gegeben.

Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Strompreise und ggf. auch auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält die Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 27. Juni 2018

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Heidrun Bluhm
Berichterstatlerin

Ingo Gädechens
Berichterstatter

Andreas Schwarz
Berichterstatter

Martin Hohmann
Berichterstatter

Ulla Ihnen
Berichterstatlerin

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

